



## **ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

der

**Medicon eG**

**Gänsäcker 15**

**78532 Tuttlingen**

**Deutschland**

**für den internationalen Geschäftsverkehr**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend nur als „Bedingungen“ bezeichnet) gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Kunden“ bezeichnet).

1.2 Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als „Lieferungen“ bezeichnet) an Kunden gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

1.3 Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4 Auch die zusätzlichen ALZBs der Medicon eG (MDR-Anforderungen an Händler in der EU / regulatorische Bestimmungen an Händler in Drittländern) sind ein mitgeltendes Dokument zu der aktuell vorliegenden Version der ALZB .



## **2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt**

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich. Der Kunde ist für die Dauer von 14 Tagen ab Zugang bei uns an seine Bestellung gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Die Schriftform ist auch durch Telefax und E-Mail gewahrt.

2.2 Mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zu unserem Nachteil ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

2.3 Von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss überlassene Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Farb- und Maßangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht a) ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder b) wesentlich sind, und jede Haftung im Zusammenhang mit solchen Unterlagen wird hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die wir dem Kunden zur Verfügung stellen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2.5 Soweit nach Vertragsabschluss im Zuge der ständigen Weiterentwicklung Änderungen an unseren Produkten eintreten, dürfen wir die geänderte Ausführung liefern, sofern die Änderungen geringfügig und für den Kunden zumutbar sind.

## **3. Preis und Zahlung**

3.1 Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung in EUR und verstehen sich FCA unser Auslieferungslager Incoterms 2020<sup>®</sup>, netto zuzüglich der Kosten für Verpackung und der jeweils gültigen Umsatzsteuer.



3.2 Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Energie-, Material- oder Rohstoffpreise oder der Personalkosten eingetreten sind und wir diese Änderung nicht zu vertreten haben. Sollte eine Preiserhöhung 10 % überschreiten, hat der Kunde das Recht, sich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen, wenn er mit der Preiserhöhung nicht einverstanden ist.

3.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unseres Bankkontos zu leisten. Bei Erstbestellungen und Sonderanfertigungen für den Kunden behalten wir uns vor, Vorkasse zu verlangen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf unserem Konto. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Schecks nehmen wir nur zahlungshalber und auch nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung an; Bankspesen trägt der Kunde. Sie sind sofort fällig.

3.4 Soweit vereinbart ist, dass der Kunde über seine Bank oder eine für uns akzeptable andere Bank ein unwiderrufliches und unübertragbares Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat, wird die Akkreditiveröffnung in Übereinstimmung mit den ICC ERA 600 „Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive“ vorgenommen.

3.5 Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles berechnen wir ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 9 % - Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, mindestens aber 10 %.

3.6 Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenforderungen unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind sowie die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß Art. 120 ff. Schweizerisches Obligationenrecht erfüllt sind. Das Zurückbehaltungsrecht ist zudem auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.



#### **4. Lieferort, Lieferzeit, Höhere Gewalt**

4.1 Die Lieferung erfolgt FCA unser Werk Tuttlingen oder in der Auftragsbestätigung angegebenes Auslieferungslager Incoterms<sup>®</sup> 2020.

4.2 In der Auftragsbestätigung angegebene oder sonst vereinbarte Lieferfristen oder -zeiten sind Circa-Fristen bzw. Circa-Zeiten und folglich unverbindlich.

4.3 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der für die Lieferung notwendigen, vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit und auch nicht vor Bestätigung eines vereinbarten Akkreditivs. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich ggfls. entsprechend

4.4 Eine Information an den Kunden über die erfolgte Lieferung ist nicht notwendig.

4.5 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder infolge anderer Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir bei Lagerung in unserem Werk je angefangenem Monat der Lagerung mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung als Lagermiete. Weitergehende gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

4.6 Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und, sofern wir ihnen zugestimmt haben, um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.

4.7 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.



4.8 Teillieferungen sind zulässig und müssen vom Kunden angenommen werden.

4.9 Wir sind berechtigt, unsere vertraglichen Pflichten auch nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit zu erfüllen, wenn wir dem Kunden das Überschreiten der Lieferzeit und den neuen Liefertermin angezeigt haben. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb angemessener Frist der verspäteten Ausführung der Lieferung zu widersprechen, sofern er nachweisen kann, dass die verspätete Lieferung für ihn nutzlos ist. Für infolge der verspäteten Lieferung entstandene notwendige Mehraufwendungen des Kunden haften wir nur nach Maßgabe der Ziffer 4.10.

4.10 Wir haften für die Folgen verspäteter Lieferung nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. In allen anderen Fällen ist unsere Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## **5. Zurückhaltungsrecht**

5.1 Wir können die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise aussetzen, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht oder teilweise nicht erfüllen wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten uns oder Dritten gegenüber nicht, nicht ausreichend oder verzögert nachkommt. In diesem Fall können wir Sicherheitsleistung oder Vorkasse verlangen.

Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, wie beispielsweise, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde.

5.2 Wir sind auch dann nicht zur Fortsetzung der Erfüllung verpflichtet, wenn der Kunde eine nach Maßgabe der anwendbaren insolvenzrechtlichen Bestimmungen anfechtbare Sicherheit als Gewähr für die Gegenleistung leistet.



## **6. Gefahrübergang, Selbstbelieferungsvorbehalt**

6.1 Die Preis- und Leistungsgefahr geht gemäß FCA unser Auslieferungslager Incoterms<sup>®</sup> 2020 auf den Kunden über, sobald die Ware dem ersten Frachtführer übergeben worden ist. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. den Abschluss des Transportvertrages, den Transport - auch durch eigene Transportpersonen-, die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Kunden versichern wir die Sendung auf seine Kosten gegen Transportschäden.

6.2 Falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr über, sobald wir dem Kunden unsere Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

6.3 Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung wurde von uns mindestens grob fahrlässig verursacht. Soweit wir die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht haben, sind wir nicht schadensersatzpflichtig und werden von unserer Leistungspflicht frei. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu unterrichten und bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

## **7. Höhere Gewalt**

7.1 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. Streiks oder Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Epidemien, Maßnahmen von Behörden, oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- oder Exportlizenzen, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.



7.2 Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Ziffer 6.1 genannten Fällen ausgeschlossen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und etwaiger Nebenforderungen vor. Dies gilt auch dann, wenn unsere Forderungen einzeln oder insgesamt in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Kunde versichert den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Eventuelle Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Kunde bereits jetzt auflösend bedingt durch den Übergang des Eigentums auf den Kunden an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

8.2 Wenn Dritte ein Recht an der Vorbehaltsware begründen oder geltend machen wollen, hat der Kunde uns hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs eines Dritten auf die Vorbehaltsware entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.

## **9. Haftung bei Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware**

9.1 Der Kunde hat die Ware innerhalb kurzer Frist ab Lieferung der Ware gemäß Ziffer 4.1 auf Vertragswidrigkeiten zu untersuchen und uns die Vertragswidrigkeit der Ware spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis oder Erkennbarkeit der Vertragswidrigkeit schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau zu bezeichnen.



9.2 Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Vertragswidrigkeitsanzeige kann sich der Kunde nur dann auf die ihm nach diesen Bedingungen zustehenden Rechtsbehelfe berufen, wenn wir die die Vertragswidrigkeit der Ware begründenden Tatsachen positiv kannten und sie dem Kunden arglistig nicht offengelegt haben.

9.3 Wir leisten dem Kunden im Falle nicht vertragsgemäßer Ware (Sach- und Rechtsmängel) nach Maßgabe der folgenden Buchstaben a. bis g. Gewähr. Falls wir Garantien gewähren und Eigenschaften zusichern, gelten Ziffer 9.4 und 9.5.

- a) Eine handelsübliche Mengenabweichung von bis zu 10 % oder die technische Verbesserung der Ware begründen keine Vertragswidrigkeit.
- b) Wir übernehmen gemäß Art. 42 CISG die Haftung für die Freiheit der Ware von Rechten Dritter, die auf gewerblichen Schutzrechten oder geistigem Eigentum beruhen, nur für Schutzrechtsverletzungen in der Bundesrepublik Deutschland. Schutzrechtsverletzungen in anderen Staaten sind uns (ohne besondere Nachprüfung) nicht bekannt.
- c) Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde ausschließlich Nachbesserung der Ware oder, wenn diese nicht möglich ist, die Ersatzlieferung vertragsgemäßer Ware verlangen.
- d) Die Vertragsaufhebung, eine Minderung des Kaufpreises und die Geltendmachung von Schadensersatz sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- e) Unsere Äußerungen zur vom Kunden angezeigten Vertragswidrigkeit der Ware dienen lediglich der Aufklärung des Sachverhalts, stellen aber kein Anerkenntnis einer Vertragswidrigkeit oder der ordnungsgemäßen Vertragswidrigkeitsanzeige dar.



- f) Soweit die Vertragswidrigkeit durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Rechtsbehelfe zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann.
- g) Wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vornehmen, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

9.4 Wir haften im Falle einer übernommenen Garantie für das Vorliegen der garantierten Eigenschaften der Ware im Umfang der Garantie.

9.5 Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche Eigenschaften, die wir ausdrücklich als zugesichert bezeichnen. Unsere Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9.6 Die Ansprüche des Kunden wegen Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang gem. Ziffer 4.1, es sei denn, wir haben eine Vertragswidrigkeit arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder haften aufgrund einer Garantie oder bedingt durch die Vertragswidrigkeit wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **10. Schadensersatz**

10.1 Sofern in Ziffer 8.2 und 9.2 nicht anders bestimmt, haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, für dem Kunden entstandene Schäden nur, wenn der Schaden durch unser vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. In allen anderen Fällen ist unsere Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.



10.2 Unsere Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aufgrund von Garantien bleibt unberührt.

10.3 Gegen uns gemäß Ziffer 4.10 und Ziffer 10.1 gerichtete Schadensersatzansprüche verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## **11. Haftung für Hilfspersonen**

Die vertragliche Haftung für Hilfspersonen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit übernommenen Garantien, zugesicherten Eigenschaften, sonstigen Mängeln, Transporten sowie Verzug.

## **12. Muster und Kommissionsware**

12.1 An den Kunden gelieferte Muster und solche Ware, die er im eigenen Namen auf unsere Rechnung weiterveräußert (Kommissionsware), lagert auf Gefahr des Kunden. Eine Beschädigung oder Verlust der Muster oder Kommissionsware und Ereignisse, die zu einer Beeinträchtigung unseres Eigentums daran führen können, hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei vom Kunden zu vertretenden oder zufälligen Beschädigungen der Muster oder Kommissionsware trägt der Kunde die Kosten der Instandsetzung oder, wenn eine solche nicht möglich ist, der Neulieferung an ihn zu unseren jeweils gültigen Preisen. Mängel sind uns gem. Ziff. 8.1 anzuzeigen.

12.2 Wir nehmen Muster und Kommissionswaren innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung auf Verlangen des Kunden gem. Ziff. 13. zurück. Sofern nicht anders vereinbart, gilt länger als 3 Monate nach Lieferung beim Kunden lagernde Ware als an ihn verkauft. Sie wird entsprechend berechnet. Auf einen solchen Kaufvertrag finden diese Bedingungen mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kaufpreis sofort und ohne Abzug fällig ist.



### **13. Rücknahmebedingungen (soweit wir nicht wegen nicht vertragsgemäßer Ware haften)**

13.1 Falls es sich nicht um eine Rücksendung aufgrund nicht vertragsgemäßer Ware handelt, bedarf die Rücksendung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. In dem in Ziffer 12.2 geregelten Fall gilt die Zustimmung als erteilt. Der Kunde hat das Lieferdatum der zurückzunehmenden Ware nachzuweisen.

13.2 Insbesondere in folgenden Fällen ist eine Rücknahme ausgeschlossen:

- a) bei Sonderanfertigungen für den Kunden, modifizierten oder nicht in unser Standardlieferprogramm fallenden Produkten;
- b) bei Verpackungseinheiten, die beschädigt, geöffnet oder beschriftet wurden;
- c) bei gebrauchten und beschädigten Produkten;
- d) bei Produkten mit abgelaufenem Verfalls-/Ablaufdatum;
- e) bei Implantaten, wenn die Verpackung geöffnet wurde;
- f) bei Produkten, die nicht in hygienisch einwandfreiem Zustand sind.

13.3 Der bei Warenrücknahme dem Kunden zu vergütende Wert ist abhängig von Alter, Zustand und Wiederverkaufsfähigkeit der Ware. Haben wir den Grund der Rücksendung nicht zu vertreten, sind wir berechtigt, neben den Kosten für die Entfernung ungewünschter Markierungen, weitere für uns entstandene Kosten vom ursprünglichen Warenwert als Bearbeitungsgebühren zu berechnen.

13.4 Die Rücksendung erfolgt DDP unser Werk Tuttlingen Incoterms<sup>®</sup> 2020.



## **14. Wirksamkeit, Schriftform, Vertragssprache**

14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

14.2 Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für sonstige Erklärungen der Vertragspartner, die zur Begründung, Wahrung oder Ausübung ihrer Rechte erforderlich sind, insbesondere Mängelrügen, Fristsetzungen oder einseitige Aufhebungserklärungen. Die Schriftform ist auch durch Telefax, Datenfernübertragung (DFÜ) und E-Mail gewahrt. Der Absender kann sich auf Mitteilungen in jedem Fall nur berufen, wenn sie dem Empfänger zugegangen sind.

14.3 Jedwede Kommunikation zwischen den Vertragspartnern und jede Erklärung der Vertragspartner hat in Deutsch oder Englisch zu erfolgen.

## **15. Erfüllungsort, Streitbelegung, anwendbares Recht**

15.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden unser Geschäftssitz in Tuttlingen.

15.2 Streitbeilegung bei Kunden mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)



Bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sind die Gerichte in Basel-Stadt, Schweiz, zuständig. Wir sind auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Kunden anzurufen.

### 15.3 Streitbeilegung bei Kunden mit Sitz außerhalb des EWR

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden, einschließlich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schweizerischen Internationalen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch oder Englisch.

15.4 Es gilt Schweizer Recht unter Einschluss der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).